



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

109

L. Med. Universitätsbibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

1973

Berlin, den 14. März 1973

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 73	Bekanntmachung der Neufassung der.....Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	109

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften
vom 23. Februar 1973**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1972 zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 53) wird nachstehend die Neufassung der Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften bekanntgemacht.

Berlin, den 23. Februar 1973

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Klopfer
Staatssekretär

**Verordnung
vom 21. November 1963 über die
Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften
(GBl. II 1964 Nr. 4 S. 17)**

in der Fassung

der Verordnung vom 15. Dezember 1970 zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. II Nr. 102 S. 765),

der Verordnung vom 9. März 1971 über die Änderung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 32 S. 266) und

der Verordnung vom 13. Dezember 1972 zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 53)

Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfüllen bedeutende Aufgaben bei der Verwirklichung der Wohnungspolitik. Sie ermöglichen in breitem Umfange die aktive Teilnahme der Werktätigen bei der Errichtung zweckmäßiger und moderner Wohnungen. Bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert die Verwirklichung der Wohnungspolitik, daß der genossenschaftliche Wohnungsbau stärker auf die Zentren der industriellen Entwicklung zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Arbeiterklasse konzentriert wird. Durch ihre Bindung an die Betriebe fördern die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften die Bildung von Stammebelegschaften und tragen damit zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne bei.

In den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften entstehen neue Gemeinschaftsbeziehungen zwischen den Werktätigen. Bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den Wohngebieten wirken die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften aktiv mit.

Durch die finanziellen und materiellen Leistungen der Mitglieder der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die Unterstützung der Trägerbetriebe und die Solidaritätsleistungen aller Betriebsangehörigen werden Mittel und Baukapazitäten eingespart und örtliche Reserven mobilisiert.

Mit der Betreuung der genossenschaftlichen Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen verwalten die Mitglieder einen beachtlichen Teil des Volksvermögens.

Zur weiteren Förderung und Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Entwicklung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend AWG genannt) erfolgt auf der Grundlage der Jahresvolkswirtschaftspläne und Fünfjahrpläne.

(2) Der genossenschaftliche Wohnungsbau ist verstärkt zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter in den Industriezentren durchzuführen und soll zur Gewinnung von Fachkräften für die Betriebe beitragen. Hierfür ist der Bau einer größeren Anzahl Wohnungen zulässig, als Mitglieder zum Zeitpunkt des Baubeginns vorhanden sind.

§ 2

Bildung von AWG

(1) AWG werden bei volkseigenen Betrieben und Kombinate gebildet.

(2) Sie können auch gebildet werden

- a) bei sonstigen Betrieben, einschließlich solchen des Groß- und Einzelhandels.
- b) auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen mehreren Betrieben, in der sich diese Betriebe zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belegschaften zu bildenden AWG verpflichten,
- c) bei den staatlichen Organen und Verwaltungen der demokratischen Massenorganisationen,
- d) bei den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen staatlichen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
- e) auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den unter Buchstaben a bis d genannten Betrieben und Einrichtungen, in der sich diese zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belegschaften zu bildenden AWG verpflichten.

(3) Angehörige einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks sowie einer Produktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer können Mitglied einer von den Arbeitern und Angestellten gebildeten AWG werden, wenn sich die Produktionsgenossenschaft der Vereinbarung der Betriebe gemäß Abs. 2 anschließt und sich damit zur Unterstützung der AWG verpflichtet.

(4) Zur besseren Erhaltung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen sowie zur weiteren Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens können

- a) sich in einer Stadt oder Gemeinde bereits bestehende AWG zu einer AWG zusammenschließen,
- b) in Wohngebieten, in denen mehrere AWG Wohnungen errichtet haben, selbständige AWG gebildet werden,
- c) überörtliche Zusammenschlüsse von AWG innerhalb eines Kreisgebietes oder Zweckverbandes von Gemeinden vorgenommen werden,